

erreichbar
Jahresschrift
M 35,28F
Hrgang 25
Heft 4 · 1992
SBN 0025-4834

Kritische Justiz

- Gerd Winter
Brauchen wir das?
Reinhard Marx
Europäisches Asylrecht
Sibylle Raasch
Nachtarbeitsverbot für Frauen?
Uwe Berlit
Verfassunggebung in den neuen Ländern
Götz Frank
Vom Partei- zum Parteienrundfunk
Hans Lisken
Zum neuen Berliner Polizeigesetz



omos
-verlagsgesellschaft
nden-Baden

CH

Inhalt

Gerd Winter Brauchen wir das?

Von der Risikominimierung zur Bedarfsprüfung¹

AUFSÄTZE	Brauchen wir das? Von der Risikominimierung zur Bedarfsprüfung
389 Gerd Winter	Anforderungen an ein europäisches Asylrecht
405 Reinhard Marx	Gleichstellung der Geschlechter oder Nacharbeitsverbot für Frauen?
427 Sibylle Raasch	Verfassunggebung in den fünf neuen Ländern – ein Zwischenbericht
437 Uwe Berlin	
KOMMENTARE	
463 Götz Frank	Rundfunk in den neuen Bundesländern: Vom Partei- zum Parteierundfunk. Die Ordnung einer zunächst revolutionären Situation durch das parteipolitische Kalkül
472 Hans Lisken	Auf dem Weg zu einer anderen Polizei? Zum neuen Berliner Polizeigesetz.
483 Ingo Frerichs	Die Umwelt als Opfer des Golfkriegs
496 Falco Werkenstein	Die »Ballade vom ermordeten Hund« – Neue Quellen zu einer Fallstudie Otto Kirchheimers über DDR-Justizfunktionäre in den 90er Jahren
DOKUMENTATION	Der ADRIA-Einsatz der Bundeswehr – Jenseits der Verfassung
502 Memorandum	
BUCHBESPRECHUNGEN	
505 Rainer Wolf	Heiko Faber, Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Tübingen 1992
508 Christoph Mecking	Carlo Ginzburg, Der Richter und der Historiker. Überlegungen zum Fall Sofri. Berlin 1991
§12 MATERIALIEN UND INFORMATIONEN	

I. Anlässe

In Gesellschaften, die sich auf individuelles Eigentum und Vertragsfreiheit gründen, darf jede Person ihr Eigentum nach Belieben nutzen und Verträge nach Belieben schließen, soweit sie nicht anderen gegen deren Willen Schaden zufügt. Die Um-schreibung dessen, was als Schaden zu vermeiden oder auszugleichen ist, erfolgt durch Gesetze, also durch politische Entscheidung, die teils (Privat-)Rechtsbezie-hungen zwischen Individuen, teils (öffentliche) Rechtsbeziehungen zwischen Indi-viduum und Behörde begründen. Die auf diese Weise geschützten Rechtsgüter sind in der Privatrechtsbeziehung typischerweise individuell zugeordnet – im Umwelt-recht z.B. die Gesundheit der Bewohnerin, die Pflanze auf dem Grundstück –, während in der öffentlichen Rechtsbeziehung auch öffentliche (d.h. nicht individuell zugeordnete) Güter erfasst werden können und mehr und mehr erfasst werden sind – z.B. die Pflanzenart, das Grundwasser, die Luft, aber auch die kollektive Gesund-heit, bei der eine bestimmte individuelle Schädigung wegen »nur« statistischer Zu-sammenhänge nicht vorhergesagt werden kann.

Der Umweltschutz ist nicht nur gegenständlich ausgeweitet, sondern auch modal sensibler eingestellt worden, und zwar insbesondere durch Beachtung von Wechsel-wirkungen auf höheren Ebenen lebender Systeme (statt Pflanze: Naturhaushalt) und durch Berücksichtigung auch von nur anhaltsweisem Wissen (Vorsorgeprinzip). Das Resultat ist nicht ermunternd. Die Wachstumsdynamik bricht sich Bahn, so ausgefeilt das Umweltrecht auch dagegen gestellt wird. Es scheinen vor allem drei Punkte zu sein, an denen es nicht hält:

- die empfindliche Einstellung auf Gefahrverdacht und Wechselwirkungen ist zu anspruchsvoll für die Verwaltungspraxis, die lertzlich doch nur bei Evidenzen wagt, nein zu sagt;
- selbst wo das Vorsorgeprinzip praktiziert wird, bleiben Restbelastungen der ein-zelnen Einheit, die sich mit zunehmender Menge der Einheiten zu einer kritischen Masse summieren;
- Aktivitäten, deren Ausführung ohne eine Naturzerstörung gar nicht denkbar ist (wie der Bau einer Straße), bleiben zahlreich.

Wenn Recht überhaupt etwas auszurichten vermag, so steht die Frage an, ob es sich damit begnügen kann, Grenzen nur an dem »schadet uns das« auszurichten, oder ob daneben ein »brauchen wir das« treten muss. Denn wenn eine Tätigkeit oder ein Produkt nur unter Gefahrverdacht steht und zu prüfen ist, ob dies für eine Inter-vention ausreicht, gewinnt die Risikobewertung dadurch an Differenziertheit und

¹ Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Suhrkamp Verlages und der Nomos Verlagsgesellschaft bei. Wir bitten freundlichst um Beachtung.

¹ Der Aufsatz geht auf einen Vortrag auf dem von Klaus Lange geleiteten Praktikerkursseminar an der Uni-versität Gießen am 14.-15.1992 zurück. Für Anregungen und Kritik danke ich Bettina Sokol.

Mut zur Entscheidung, daß sie den geringeren oder größeren Bedarf berücksichtigt. Dies gilt ebenso, wenn die Restbelastungen der je für sich durchaus »vorsorgenden« Einheiten zur Vermeidung kumulativer Wirkungen weiter reduziert werden sollen und zu prüfen ist, welche Einheiten auszusortieren sind. Und dies gilt erst recht, wenn Aktivitäten beurteilt werden sollen, deren Ausführung auf Naturzerstörung angewiesen ist.

Nun ist die Frage: «brauchen wir das?» ja durchaus gewöhnlich. Jeder Haushalt stellt sie sich täglich wieder, um seine Kauf- und Konsumentscheidungen zu treffen. Nur mehren sich die Zweifel daran, ob die individuellen Entscheidungen nicht zu stark von kollektiven Mechanismen überformt werden, die eine Abwägung von Nutzen und Risiken behindern: Da ist die Blindheit für Nutzenzuflüssen durch Masseneffekte (alle wollen individuell zum Ziel kommen und verursachen Staus, so daß niemand zum Ziel kommt)², das free-rider-Gefühl (es lohnt sich für die einzelne Person nicht, auf das Auto zu verzichten, weil Abgas und Lärm erst spürbar nachlassen, wenn viele mitmachen), der Konsum als Status-Symbol, der zum Kauf des neuesten Angebots zwingt und rasche Obsoleszenz verursacht, das Verschütteten von Feldern der Anregung durch die einseitige Steigerung von Komfort³, die Betonung von Nutzen- und Unerdrückung von Risikoinformationen in der Werbung, allgemeiner die Informatisierung des Lebens, die unmittelbare Nutzenerfahrung virtualisiert, und nicht zuletzt die Tabuisierung der Zweifel an der Kompetenz des Königs Kunden selbst. Deshalb muß die Bedarfsfrage auch politisch beantwortet werden – was nicht sogleich auch staatlich oder bürokratisch heißt.

Nota bene, es geht um eine Bedarfsprüfung bei Tätigkeiten mit ökologischem Gefahrenverdacht. Nicht zur Debatte stehen das diesem Verdacht nicht ausgesetzte Norwendige oder Überflüssige. Will man, was da kommen soll, Askese nennen, so ist es jedenfalls nicht die alte (indische oder christliche) Variante der Überwindung des Körperlichen⁴. Liebe z. B. ist ja ausgesprochen umweltverträglich. Es geht auch nicht um eine Neuauflage der von der Marktwirtschaft überholten Bedarfsprüfungssysteme: des ständischen Systems, das Überbesetzung von Benefiten verhindert, um Konkurrenz zu verringern und/oder Qualitätsstandards zu sichern; und des planerischen Systems, das Investitionen kontrolliert, um eine Verschwenzung von ökonomischen Ressourcen zu vermeiden⁵.

2. Konzepte

»Bedarf« unterscheidet sich von »Bedürfnis« insofern, als Bedürfnis eher ein subjektives Verlangen kennzeichnet, während »Bedarf« stärker objektiviert ist und auf den Gegenstand des Bedürfens verweist. Im Unterschied zur »Nachfrage«, die aus blo-

¹ Der Aufsatz geht auf einen Vortrag auf dem von Klaus Lange geleiteten Praktikerkurs Seminar an der Universität Giessen am 14.5.1992 zurück. Für Anerkennung und Kritik danke ich Bettina Sotko.

² S. dazu besonders F. Hirsch, Die sozialen Grenzen des Wachstums, 1980.

³ Dazu T. Scitovsky, Psychologie des Wohlstands, 1989.

⁴ S. dazu H. Zimmer, Philosophie und Religion Indiens, (1951) Ausg. 1992, S. 216–222.
⁵ S. zu diesen F. R. Hub, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1974, S. 672 ff.; H. J. Abraham, Der Meinungsstreit über die Zulässigkeit der Bedürfnisprüfung und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, TZ 1974, 561 ff.

⁶ Zur nationalsozialistischen Variante H. W. Bührz, Die Zulassung zum Gewerbebetrieb im nationalsozialistischen Wirtschaftsrecht, Diss., Kiel 1937, bes. S. 78 (»Der Hauptgrund dieser Errächtigung [sel. in § 5 Gesetz über die Errichtung von Zwangsarbeitsstellen v. 15.7.31] liegt darin, Fehlleiterungen von Kapital zu verhindern«). Zur sozialistischen Variante s. Autorenkollektiv unter Leitung von U. J. Henner, Wirtschaftsrecht, 1983, bes. S. 37 f., wo es unter Berufung auf Engels heißt, im Sozialismus werde »die Arbeit innerhalb der gesellschaftlichen Produktion... ersetzt durch planmäßige bewußte Organisationen.

ßen Willensäußerungen besteht, setzt der »Bedarf« eine analytische und/oder bewertende Betrachtung voraus. Vom »Nutzen« unterscheidet sich der »Bedarf« doppelt: Er ist der negative Ausdruck dafür, was der Nutzen positiv bezeichnet, etwas, das nicht erfüllt ist, aber zum Nutzen wird, wenn es erfüllt wird. Weiterhin ist der Nutzenbegriff entgegen seinem Ursprung im engeren »miesen«, »genussz.«⁷ heute weit ausgedehnt worden und fast beliebig definierbar, insbesondere auch rein formal oder monetär. Demgegenüber ist der »Bedarf« qualitativ orientiert geblieben, ausgerichtet auf das, was Menschen gebrauchen können.

Die Feststellung eines Bedarfs besteht teils aus beschreibendem, teils aus bewertenden Operationen. Beschreibend verfährt die Ermittlung der Wirksamkeit eines Produkts, z. B. eines Holzschutzmittels. Man kann auch von der *Eigignheit des Mittels*, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, sprechen. Ein solcher allgemeiner Ausdruck würde auch z. B. die Eignung einer Straße, eine Verkehrsnachfrage zu befriedigen, mitumfassen. Von der *Eigignheit des Mittels* zu unterscheiden. Sind Geignigkeit und/oder Unerlässlichkeit (ggf. graduell) zu bejahen, so kann sich eine Bewertung anschließen, die das zunächst gewählte konkrete Ziel an allgemeinen Zielen oder Maßstäben beurteilt. Die Befriedigung einer bestehenden Nachfrage entspricht also nicht zwangsläufig auch einem Bedarf. Dieser ist erst die bewertete Nachfrage. Zum Beispiel ist das Ziel der Befriedigung einer bestimmten Verkehrsnachfrage als wenig gewichtig zu bewerten, wenn Holz in Innenräumen gar nicht von Pilzen befallen wird. So mag eine Straße geeignet sein, eine Verkehrsnachfrage zu befriedigen; sie ist aber nicht unerlässlich, wenn die Verkehrsnachfrage gar nicht besteht.

Sind Geignigkeit und/oder Unerlässlichkeit (ggf. graduell) zu bejahen, so kann sich eine Bewertung anschließen, die das zunächst gewählte konkrete Ziel an allgemeinen Zielen oder Maßstäben beurteilt. Die Befriedigung einer bestehenden Nachfrage entspricht also nicht zwangsläufig auch einem Bedarf. Dieser ist erst die bewertete Nachfrage. Zum Beispiel ist das Ziel der Befriedigung einer bestimmten Verkehrsnachfrage als wenig gewichtig zu bewerten, wenn Holz in Innenräumen gar nicht von Pilzen befallen wird. So mag eine Straße geeignet sein, eine Verkehrsnachfrage zu befriedigen; sie ist aber nicht unerlässlich, wenn die Verkehrsnachfrage gar nicht besteht.

Sind Geignigkeit und/oder Unerlässlichkeit (ggf. graduell) zu bejahen, so kann sich eine Bewertung anschließen, die das zunächst gewählte konkrete Ziel an allgemeinen Zielen oder Maßstäben beurteilt. Die Befriedigung einer bestehenden Nachfrage entspricht also nicht zwangsläufig auch einem Bedarf. Dieser ist erst die bewertete Nachfrage. Zum Beispiel ist das Ziel der Befriedigung einer bestimmten Verkehrsnachfrage als wenig gewichtig zu bewerten, wenn Holz in Innenräumen gar nicht von Pilzen befallen wird. So mag eine Straße geeignet sein, eine Verkehrsnachfrage zu befriedigen; sie ist aber nicht unerlässlich, wenn die Verkehrsnachfrage gar nicht besteht.

Ist das Risiko im Verhältnis zum Ziel sehr groß, so kann die zur Prüfung stehende Tätigkeit in anderer, weniger riskanter Gestalt erneut einer Risiko- und Bedarfsprüfung unterzogen werden. Solche Alternativen- (oder besser: Varianten⁸) Prüfung kann auch statt hintereinandergeschaltert von vornherein parallel für zwei oder mehr (intuitiv als vergleichbar angesehene) Varianten erfolgen. Der Vergleich beider Durchläufe führt zur Ermittlung des weniger risikanten (»milderen«), aber gleich geeigneten und unerlässlichen Mittels. Es wird also die *Ersatzbarkeit* des Mittels untersucht. Ein Mittel (A₁) ist dann durch ein anderes (A₂) ersetzbar, wenn die Risiko-Ziel-Relation bei A₂ günstiger ist als bei A₁.

Der Unterschied beider Varianten liegt u. a. in der Zielsetzung für die (im Ergebnis ja durchaus uneffektive) Rationalisierung der Produktion: dort die Kriegsvorbereitung, hier die Versorgung der Bevölkerung durch die Systemkonkurrenz.

⁷ J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 1854, S. 1026.

⁸ Vgl. etwa Ziff. 2.2.1.3 TA Luft: »Gefahren für die menschliche Gesundheit sind stets erheblich«.

⁹ Eine Alternative bestehen eigentlich aus zwei sich ausschließenden Teilen oder Varianten, nicht zwei »Alternativen«. Die heutige Konjunktur der Alternativen ist darüber aber längst hinweggegangen.

¹⁰ In der Terminologie des § 8 BNatSchG könnte man auch von Vermeidbarkeit sprechen.

Es dürfte deutlich sein, daß die benutzte Begrifflichkeit derjenigen des Verhältnismäßigkeitsprinzips nahekommt. In der Tat soll sie dieses Prinzip zum Ausdruck bringen, aber auch stellenweise weiterentwickeln. Die »Geeignetheit« ist beiderseits deckungsgleich. Die »Verhältnismäßigkeit i. e. S.« erscheint im Aufeinanderbeziehen von Risiko und Ziel. Die »Erforderlichkeit« drückt sich in der »Ersetzbarkeit« aus, wobei, wie beschrieben, auf Risiko-Ziel-Relationen von Alternativen, nicht lediglich auf einen Vergleich der Risiken gleich geeigneter Mittel abgestellt wird. Die Begründtheit der Ziele entspricht dem, was als Verfasungslegitimität der Ziele bezeichnet werden kann¹¹ (aber in der Praxis der Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung häufig übergangen wird). Einzig die »Unerlässlichkeit« als empirische Absicherung der Prognose des Zielzustandes habe ich hinzugesetzt. Man kann sie aber als einen von zwei Unperspektiven der Erforderlichkeit betrachten. Nicht »erforderlich« wäre ein Projekt dann, wenn das Ziel schon erreicht ist oder durch ein weniger riskantes Mittel erreichbar (also ersetzbar) ist.

Möglicherweise überrascht es, daß das »Verhältnismäßigkeitsprinzip, das doch Eingriffe beschränken soll, als Methode zur Begründung von Eingriffen eingesetzt wird. Der Grund liegt darin, daß es hier – individuell gesehen – um die Zumutung von Restrisiken und – kollektiv gesehen – um die Vernutzung öffentlicher Güter geht, die nur in Kauf genommen werden sollen, wenn dies nicht »übermäßig« geschieht. Die traditionelle Ausrichtung des Übermaßverbots auf Eingriffe in der Zweierbeziehung Staat-Individuum wird also ergänzt um die Ausrichtung auf Dritte und auf öffentliche Güter. Neben die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs, der individuellen Rechte für seine Ziele beeinträchtigt, tritt die Verhältnismäßigkeit der individuellen Rechtsausübung, die öffentliche Güter für ihre Ziele beeinträchtigt. Auf die dabei auftretenden Abstimmungsprobleme komme ich zurück.

3. Ansätze im geltenden Recht

3.1. Fachplanungsrecht

Kern der rechtlichen Anforderungen an das Planungsermessen¹² im Fachplanungsrecht ist das Gebot gerechter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange. Da die Planteinstellung unter Umständen zur Enteignung führt und deshalb gem. Art. 14 III GG dem »Wohl der Allgemeinheit« dienen muß, werden die fürsprechenden öffentlichen Belange einer besonderen Prüfung (der »Planrechtfertigung«) unterzogen; sie müssen, auch wenn ihre Abwägung mit anderen Belangen keine Fehlgewichtung aufweist, ein dem »Wohl der Allgemeinheit« entsprechendes Gewicht haben und das Projekt erfordern. In diesem Anforderungsprofil steckt eine Prüfung der Geeignetheit, Unerlässlichkeit und Ersetzbarkeit des Projekts: Das Projekt muß geeignet sein, das vorgegebene Ziel zu erreichen, z. B. muß die geplante Umgehungsstraße so angelegt sein, daß der Durchgangsverkehr sie auch wirklich

mäßigekeitsprinzip nahekommt. In der Tat soll sie dieses Prinzip zum Ausdruck bringen, aber auch stellenweise weiterentwickeln. Die »Geeignetheit« ist beiderseits deckungsgleich. Die »Verhältnismäßigkeit i. e. S.« erscheint im Aufeinanderbeziehen von Risiko und Ziel. Die »Erforderlichkeit« drückt sich in der »Ersetzbarkeit« aus, wobei, wie beschrieben, auf Risiko-Ziel-Relationen von Alternativen, nicht lediglich auf einen Vergleich der Risiken gleich geeigneter Mittel abgestellt wird. Die Begründtheit der Ziele entspricht dem, was als Verfasungslegitimität der Ziele bezeichnet werden kann¹¹ (aber in der Praxis der Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung häufig übergangen wird). Einzig die »Unerlässlichkeit« als empirische Absicherung der Prognose des Zielzustandes habe ich hinzugesetzt. Man kann sie aber als einen von zwei Unperspektiven der Erforderlichkeit betrachten. Nicht »erforderlich« wäre ein Projekt dann, wenn das Ziel schon erreicht ist oder durch ein weniger riskantes Mittel erreichbar (also ersetzbar) ist.

Möglicherweise überrascht es, daß das »Verhältnismäßigkeitsprinzip, das doch Eingriffe beschränken soll, als Methode zur Begründung von Eingriffen eingesetzt wird. Der Grund liegt darin, daß es hier – individuell gesehen – um die Zumutung von Restrisiken und – kollektiv gesehen – um die Vernutzung öffentlicher Güter geht, die nur in Kauf genommen werden sollen, wenn dies nicht »übermäßig« geschieht. Die traditionelle Ausrichtung des Übermaßverbots auf Eingriffe in der Zweierbeziehung Staat-Individuum wird also ergänzt um die Ausrichtung auf Dritte und auf öffentliche Güter. Neben die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs, der individuellen Rechte für seine Ziele beeinträchtigt, tritt die Verhältnismäßigkeit der individuellen Rechtsausübung, die öffentliche Güter für ihre Ziele beeinträchtigt. Auf die dabei auftretenden Abstimmungsprobleme komme ich zurück.

3.1. Fachplanungsrecht

Kern der rechtlichen Anforderungen an das Planungsermessen¹² im Fachplanungsrecht ist das Gebot gerechter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange. Da die Planteinstellung unter Umständen zur Enteignung führt und deshalb gem. Art. 14 III GG dem »Wohl der Allgemeinheit« dienen muß, werden die fürsprechenden öffentlichen Belange einer besonderen Prüfung (der »Planrechtfertigung«) unterzogen; sie müssen, auch wenn ihre Abwägung mit anderen Belangen keine Fehlgewichtung aufweist, ein dem »Wohl der Allgemeinheit« entsprechendes Gewicht haben und das Projekt erfordern. In diesem Anforderungsprofil steckt eine Prüfung der Geeignetheit, Unerlässlichkeit und Ersetzbarkeit des Projekts: Das Projekt muß geeignet sein, das vorgegebene Ziel zu erreichen, z. B. muß die geplante Umgehungsstraße so angelegt sein, daß der Durchgangsverkehr sie auch wirklich

annimmt¹³. Das Projekt muß »unerlässlich« sein, z. B. muß für eine Flughafenerweiterung eine steigende Verkehrs nachfrage voraussehbar sein¹⁴. Schließlich muß zur Feststellung der Erforderlichkeit eine Prüfung von Alternativen erfolgen, wobei das Spektrum der zu berücksichtigenden Varianten nur sehr unscharf mit »von der Sache her naheliegend« umschrieben wird¹⁵. Jedenfalls gehören dazu andere Betriebsweisen, z. B. des Flughafens, und eine andere Trassenführung, z. B. der Straße. Ob, rechtlich gesehen, auch auf andere Verkehrssträger verwiesen werden dürfte, ist bisher – soweit ersichtlich – nicht gerichtlich entschieden worden. Ich hätte keine Bedenken, dies zu bejahen.

Eine Bewertung des vorgegebenen Ziels am Maßstab weiterer Ziele findet im Fachplanungsrecht dagegen nicht statt. »Begründetheit des Ziels im oben genannten Sinne wird nicht gefordert. So wird im Verkehrs bereich die Befriedigung jeder gestiegenen Verkehrs nachfrage, wenn diese besteht, als legitimes Ziel für Projekte akzeptiert¹⁶. Eine Bewertung z. B. unter dem Gesichtspunkt des oben erwähnten Masseneffekts entfällt. Dies wäre noch akzeptabel, wenn die einschlägigen Gesetze selbst die Zielvorgaben setzen würden. Damit würde den Fachplanungsgesetzen aber etwas untergeschoben, was ihrer Struktur widerspricht. Es handelt sich nicht um programmatische Gesetze, die ein Ziel setzen und Mittel zu ihrer Durchführung bereitstellen, sondern um konditionale Normen, die einen materiell- und verfahrensrechtlichen Rahmen abstecken für den Fall, daß aufgrund politischer Willensbildung ein Projekt ansteht. Das ist etwa in § 8 LuftVG, § 14 WasRg und § 31 WHG ganz deutlich, aber auch § 3 I 2 FStrG, der ausnahmsweise eine Zielstellung enthält, spricht von »Verkehrsbedürfnis«, nicht von jeder beliebigen Verkehrs nachfrage. Seit der Novelle 1990 wird dieses Ziel um »andere öffentliche Belange« relativiert. Im Kontrast zu den in der Planrechtfertigung hervorgehobenen fürsprechenden Belangen werden auch bestimmte gegenstandsorientierte Belange betont. Dazu gehört der Umweltschutz. Materialiell erhält er Gewicht, insoffern die »harren« Grenzen der Fachgesetze, also z. B. das Gefahrvermeidungsgebot des § 1 Ziff. 1 BlMSchG, als verbindliche sog. Planungslösätze einzuhalten sind und zusätzlich die »weichen« Anforderungen wie das Vorsorgegebot des § 1 Ziff. 2 BlMSchG oder die relativierbare naturschutzrechtliche Zielvorgabe (§§ I II, 8 III BNatSchG) zu beachten sind. Formell werden die Umweltbelange durch die Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, also zu einer besonders sorgfältigen Sachverhaltesermittlung und -bewertung hervorgehoben¹⁷.

Soweit die Umweltbelange einer Abwägung zugänglich sind, sind sie jedenfalls auch den fürsprechenden Belangen, also auch dem bewerteten Ziel gegenüberzustellen.

¹³ Dies wurde z. B. für die Neutrassierung der B 62 bei Siegen vom OVG Münster verurteilt, s. Beschuß v. 29.7.1982 – 9 B 83/82 – S. 11–15, vgl. G. Winter, Bedürfnisprüfung im Fachplanungsrecht, NuR 1985, 4.

¹⁴ z. B. BVerGE § 6, 110 (10): »In diesem Rahmen (scl. der Planrechtfertigung) ist insbesondere un geklärt, ob die Planung für die Spitzenzeiten zugrundegerade Steigerungsrate von stündlich 40 auf stündlich 70 Flugbewegungen (...) auf einer der Nachprüfungen standzuhalten. Prognose beruht.« BVerGE 71, 166 (171 f.): »Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot kann auch darin liegen, daß die mit der Planung angestrebten Zielen unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen lättien verwirklicht werden können. Die Verortung im Abwägungsgebot steht in der Planrechtfertigung ist nicht wichtig. Die beiden Prüfungsstationen sind ohnehin schwer abgrenzbar. Vgl. G. Winter, NuR 1985, 46 f. Selbst wenn man die hier vorgeschlagene Bedürfnisprüfung nicht aus dem Planungsbehörde ableitet, wäre sie im Rahmen der Abwägung gegeben.

¹⁵ BVerGE 84, 123, 133.
¹⁶ § 3 III Ziff. 1 UVPG. Zu der umstrittenen Frage, ob das Berücksichtigungsgesetz das § 12 UVPG gegenüber den Fachgesetzen eine eigene materielle Legitimation fehlt und deshalb das fachplanerische Ermessen auch verfassungstechnisch zweifelhaft ist. Jedenfalls bleibt es aber auch bei diesen Existenzberechtigung im Fachplanungsrecht hat Erbguth (Anmerkungen zum administrativen Entscheidungsspielraum, DVBl. 1992, 388–402) längst mit der Begründung bezweifelt, daß ja proje ktiertogenen Planfeststellung die für die Bauleitplanung typische Ergänzung des offenen Gesetzes durch ein eigenes Programm fehle (a. a. O. S. 493). Man könnte noch hinzufügen, daß der Planfeststellungsbehörde auch die der bauplanenden Gemeinde eigene demokratische Legitimation fehlt und deshalb das fachplanerische Ermessen auch verfassungstechnisch zweifelhaft ist).

¹⁷ § 3 III Ziff. 1 UVPG. Zu der umstrittenen Frage, ob das Berücksichtigungsgesetz das § 12 UVPG gegenüber den Fachgesetzen eine eigene materielle Legitimation fehlt und deshalb das fachplanerische Ermessen auch verfassungstechnisch zweifelhaft ist? Anhörung des Arbeitskreises für Umweltrecht, Berlin 1991.

¹¹ Vgl. BVerGE 36, 292 (316 ff.).

¹² Dessen Existenzberechtigung im Fachplanungsrecht hat Erbguth (Anmerkungen zum administrativen Entscheidungsspielraum, DVBl. 1992, 388–402) längst mit der Begründung bezweifelt, daß ja proje ktiertogenen Planfeststellung die für die Bauleitplanung typische Ergänzung des offenen Gesetzes durch ein eigenes Programm fehle (a. a. O. S. 493). Man könnte noch hinzufügen, daß der Planfeststellungsbehörde auch die der bauplanenden Gemeinde eigene demokratische Legitimation fehlt und deshalb das fachplanerische Ermessen auch verfassungstechnisch zweifelhaft ist).

Wir haben es also mit einer Risiko-Ziel-Abwägung zu tun. Sie ermöglicht, ein Projekt, das umweltrechtlich an sich mit den harten Grenzen der Fachgesetze vereinbar ist, dennoch scheitern zu lassen, wenn angesichts der verbleibenden Risiken das Ziel zu geringwertig ist.

Dies ergeht im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grenzen der Bedarfsprüfung keine Bedenken, weil es sich bei den Vorhaben meist um öffentliche Infrastruktur handelt, also um Maßnahmen der öffentlichen Hand, die keinen Grundrechtsschutz genießen, sondern sich im Gegenteil wegen ihrer möglichen Enteignungswirkung besonders rechtfertigen müssen.¹⁸

Jedenfalls zeigt sich, daß im Fachplanungsrecht ein Kriteriengerüst gilt, welches auf recht differenzierte Weise neben dem Risiko auch den Bedarf für ein Vorhaben betrachtet.

3.2. Pflanzenschutzrecht

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels setzt u. a. voraus, daß es »hinreichend wirksam« ist sowie bei der Anwendung oder als Folge davon

- »keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser hat und
- keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind«¹⁹.

Die Wirksamkeitsprüfung hat ursprünglich nichts mit einer Bedarfsprüfung zu tun. Sie entstammt der älteren Konzeption des Pflanzenschutzes als gesetzlich verordneter Pflicht und staatlich organisierter Veranstaaltung²⁰. Zu dieser Konzeption gehört es, daß der Staat auch dafür sorge, daß die einzusetzenden Mittel wirkam waren. Dennoch hat, seitdem die »sonstigen Auswirkungen« berücksichtigungs-pflichtig geworden sind²¹, die Wirksamkeitsprüfung auch einen Platz in der in § 15 PflSchG angelegten Risiko-Zweck-Abwägung.

Die »sonstigen Auswirkungen« auf den Naturhaushalt sind ja nur dann Zulassungshindernis, wenn sie »nicht vertretbar« sind, im Unterschied zu den schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Grundwasser, die ausgeschlossen sein müssen, wodurch eine nicht relativierbare Gefahrengrenze gesetzt wird²². Das Bundesverwaltungsgericht hat die Unvertretbarkeitsklausel so gedeutet, daß das Risiko der Mittelausbringung mit deren Vorteilen unter Einbeziehung von Alternativlösungen abzuwegen ist. Im einzelnen sollen in die Abwägung die folgenden, nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis festgestellten Gesichtspunkte eingebracht werden:

¹⁸ Mein Versuch, das Rechtfertigungsgerüst statt aus der (keineswegs in jedem Fall bestehenden) Enteignungswirkung aus der Vernutzung öffentlicher (natürlichen) Ressourcen abzuleiten, also einer Kosten-Nutzen-Untersuchung gemäß § 6 II Haushaltsgesetzesatz nachzuhilfen (NLR 1985, 41; s. oben Fn. 12), ist allgemein zu zuge weisen worden (N. Niehus, Das Erfordernis der Planrechtfertigung als Instrument des verfassungsrechtlichen Eigentums schutzes, WIVw 1985, 259; J. Kühlung, Fachplanungsrecht, 1988, S. 68). Trotzdem kann man die im Text entwickelte Risiko-Bedarf-Abwägung als Ausdruck eines Bewirtschaftungsgedenkens auffassen.

¹⁹ § 15 I Ziff. 1 u. 3 PflSchG

²⁰ dazu H.-W. Mücklitz, Entwicklungslinien der Geschichte des deutschen Pflanzenschutzrechts, in: E. Reh binder (Hrsg.), Bremer Kolloquium über Pflanzenschutz, 1991, S. 44 ff., D. Milles, Von Schädlings- und Schädigungen – Zur Geschichte der Pestizidzulassung, in: Reh binder, a. O., S. 17 ff. (28 ff.).

²¹ Vgl. die noch heute an erster Stelle stehende Zwecksetzung in § 1 Ziff. 1-3 PflSchG sowie die die Pflichten konkurrenzierenden Verordnungsermächtigungen in § 3 PflSchG.

²² Seit der Novelle v. 15.9.1986, BGBl. I 1105.

²³ Zu der Unterscheidung s. S. Treidler/G. Winter, Materielle Voraussetzungen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, in: E. Reh binder, a. O., S. 138 ff.

»der Grad von Wahrscheinlichkeit, daß die nicht auszuschließenden Auswirkungen für den Naturhaushalt nachteilig sind, das Gewicht dieses Nachteils, der Vorteil der Mittelverwendung für den Pflanzenanbau und dessen eventuelle Ersatzbarkeit«²⁴.

Zum »Vorteil der Mittelverwendung« gehört auch die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels. Ungeklärt ist, wieweit darüber hinaus dessen Unerlässlichkeit zu prüfen ist, ob also die Zulassung verweigert oder beschränkt erlaubt werden darf, wenn das Mittel zwar eine bestimmte Schmetterlingsgruppe zu 100% vernichtet, die Schmetterlingsart aber ohnehin kaum noch vorkommt. Erst recht ist ungeklärt, ob das Ziel, im Beispiel die Schädigungsverminderung, auch an allgemeineren Maßstäben bewertet, m. a. W. die Begründtheit des Ziels gefordert werden soll. So könnte man sagen, Auswirkungen auf den Naturhaushalt seien unverteubar, wenn das Pflanzenschutzmittel den schädigungsbedingten Ernteverlust auf 0% minimiere und so der Tribut entfallen, der von jeder Bepflanzung an den Naturhaushalt gezahlt werden müsse (indem einige »Schädlinge« überleben, die ihrerseits Nahrung für andere Lebewesen sind). Auch könnte auf dieser Ebene der Bewertung der Ziele die landwirtschaftliche Überproduktion berücksichtigt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht spricht in der zitierten Passage auch von der »eventuellen(n) Ersatzbarkeit« des Mittels als weiterer Komponente der Abwägung, also einer Alternativenprüfung. Es läßt offen, wie weit das Spektrum der zu erwählenden anderen Varianten ist. So könnten statt nur anderer synthetischer Pflanzenschutzmittel auch andere Anbaumethoden zu prüfen sein. Dies hat in der Tat das VG Braunschweig getan, indem es als Variante zu einem Herbizid, das die Adsorptionsfähigkeit des Bodens vermindert, die mechanische Unkrautbeseitigung erwägt und als besser ansieht, soweit es sich nicht um erosionsgefährdete Böden handelt²⁵.

Aus der zitierten Stelle ist schließlich hervorzuheben, daß der Grad der Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen ein eigener Abwägungspunkt sei. Die Abwägung wird also als geeignet angesehen, nicht nur unterschiedliche Belange abzugleichen, sondern dabei auch unterschiedliche Wissenstände zu berücksichtigen. Dabei bleibt unentfernt, daß noch zu differenzieren wäre zwischen Graden der (objektiven) Wahrscheinlichkeit einer Wirkung und Graden der Aussagegewißheit darüber. Auffällig ist im Pflanzenschutzrecht die fehlende der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Risiko-Vorteil-Abwägung. Das Bundesverwaltungsgericht veriert kein Wort darüber. Erklärtlich ist dies aus der besonderen Aufopferungslage. Pflanzenschutzmittel sind bewußt auf Zerstörung von Natur ausgerichtet. Die Schädlinge, die ja eine bestimmte Rolle im Naturhaushalt spielen, werden dem Ziel des Erneuerung geopfert. Weiterhin können trotz aller Spezifität der Ausrichtung Nebenwirkungen auf andere Organismen nicht völlig vermieden werden, weil ja in biologische Prozesse eingegriffen wird, die viele Organismen gemeinsam haben. So ist die Beeinträchtigung der Photosynthese spezifisch herbizid, insofern sie Tiere ungeschädigt läßt, aber sie schädigt eben unspezifisch alle Pflanzen, auch diejenigen, die eine spezifische Ernährung nicht beeinträchtigen. Darin liegt das zweite Opfer. Ein drittes Opfer liegt darin, daß Pflanzenschutzmittel u. U. zugelassen werden, obwohl noch keine Gewißheit über ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt besteht. Daß das Pflanzenschutzrecht diese Opfer eines öffentlichen Gutes, nämlich des Naturhaushaltes, gewährt, ist eine Gabe, die nicht zum Schutzbereich der Grundrechte gehört, sondern darüber hinausgeht. Die Verweigerung dieser Gabe wäre deshalb

²⁴ BVerGE 81, 15 ff. (17). Das im Original kursiv gedruckte »dessen« könnte sich sowohl auf den Vortext wie auf den Pflanzenanbau wie auch auf das Mittel beziehen. Sinn macht nur der Bezug auf das Mittel.

²⁵ Vgl. VG Braunschweig, Urteil v. 29.4.1992 (6 A 6001/90).

kein Eingriff in Grundrechte und umso weniger eine Qualifizierung solcher Verweigerung durch Berücksichtigung von größeren oder geringeren Vorteilen, die mit dem Opfer verbunden sind.

3.3 Energierecht

Das Energierecht kennt für den Bau neuer Anlagen seit langem eine Bedarfsprüfung. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) organisiert sie als Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt, d.h. neue Anlagen dürfen auch ohne entsprechende behördliche Genehmigung gebaut werden. Sie müssen lediglich vor Baubeginn angezeigt werden, und die Behörde ist befugt, sie zu beanstanden und zu untersagen. In der Praxis wird meist ein sog. Freigabebescheid erteilt, durch den die Behörde zusagt, keine Beanstandung oder Untersagung auszusprechen²⁶. Der Bedarf wird als Bestandteil des »Gemeinwohls« geprüft²⁷, das in § 4 EnWG als materieller Maßstab gesetzt wird. Allerdings wird den Energieversorgungsunternehmen dabei ein eigener Entscheidungsspielraum zugemessen²⁸. Deshalb ist es bisher auch nicht zu einer rechtsdogmatischen Ausdifferenzierung der Bedarfsprüfung gekommen.

Immerhin finden sich prophylaktische Aussagen zur Alternativenprüfung, die auch für die anderen Anwendungsfelder der Bedarfsprüfung von Interesse sind. So wird vertreten, daß im Rahmen des § 4 EnWG nicht zu untersuchen sei, ob man das »Ziel durch andere Maßnahmen – insbesondere das Energieeinsparungspotential auf Verbraucherseite – erreichen« könne, da »Prüfungsgegenstand nur das Investitionsverhalten des Energieversorgungsunternehmens« sei und das Unternehmen auf die Einsparung von Energie durch die Verbraucher keinen Einfluß habe²⁹. In der Tat wird man bei einem privaten Antragsteller nur solche anderen Varianten heranziehen können, über die der Antragsteller disponieren kann. Im vorliegenden Anwendungsfeld ist aber zu bedenken, daß das Unternehmen das Verbraucherverhalten teilweise durchaus beeinflussen kann und es meist nicht rein privates, sondern öffentliches Unternehmen ist.

Motiv der energiewirtschaftlichen Bedarfsprüfung war ursprünglich – ganz ähnlich wie im Pflanzenschutzrecht – die Sicherstellung eines öffentlichen Versorgungsziels. Bedarfsprüfung war also eher auf Expansion der Anlagenherstellung ausgerichtet (weshalb auch eine Stilllegung beanstandet und untersagt werden kann), durchaus aber auch auf rationalen Einsatz der finanziellen Ressourcen.

Neben der energiewirtschaftlichen Aufsicht steht die Aufsicht auf Grund von § 7 AtG (für Kernenergieerzeugung) und § 6 BImSchG (für Kohlekraftwerke u.a.). Sie setzt Maßstäbe des Gesundheits- und Umweltschutzes wobei zwischen Gefahrermittlungs- und Vorsorgegebot unterschieden wird³⁰. Während der Betreiber auf die immissionsrechtliche Genehmigung ein subjektives Recht hat, bleibt der Behörde nach § 7 AtG ein Versagungsermessen.

Energiewirtschaftliche und umweltrechtliche Aufsicht stehen nach noch herrschender Meinung unverbunden nebeneinander. Im Rahmen der ersten soll eine Berücksichtigung von Umweltinwirkungen ausgeschlossen sein³¹. Umgekehrt wird Ener-

²⁶ W. Tegethoff/U. Büdenbender/H. Klinger, Das Recht der öffentlichen Energieversorgung – Kommentar, § 4 Rz. 2.

²⁷ H.-U. Evers, Das Recht der Energieversorgung, 2. Aufl. 1983, S. 169.

²⁸ U. Büdenbender, Energierecht 1982, Rz. 182 f.; C. Arzt, Strompreisaufsicht im Vergleich, 1991, S. 248; F. Ossenbühl, Rechtliche Probleme der Investitionskontrolle gem. § 4 EnWG, 1988, S. 49 ff.

²⁹ H. Hanke, Landesenergiegesetzgebung – Grenzen und Möglichkeiten, RdE 1992, 139 ff. (140).

³⁰ Zum Atomrecht s. BVerwGE 61, 256 (257 f.); zum Immissionsrecht § 1 Ziff. 1 u. 2 BImSchG sowie BVerwGE 67, 113 (130).

³¹ E. Eiser/J. Riederer/W. Oberholze/W. Danner, Energiewirtschaftsrecht, Kommentar, § 4 EnWG Ann. 3 f.; Tegethoff/Büdenbender/Klinger, a.a.O. (Fn. 26) § 4 S. 173. A.A. J. Küffling, a.a.O. (Fn. 18),

giebedarf nicht zu den atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gerechnet³². Im Immissionsrecht wird die Frage – soweit erheblich – nicht gestellt, was einer Verneinung gleichkommt.

Diese Trennung wird der Tatsache nicht gerecht, daß Bedarfsüberlegungen insbesondere dann von Bedeutung sein können, wenn mit Risiken, also ungewissen oder geringen, sich aber summierenden Risiken umzugehen ist. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt die Zumutung von Restrisiken damit, daß man sonst aueithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen würde³³. Restrisiken seien als »sozial-adäquat Lasten von allen Bürgern zu tragen«. Aber sind die Lasten noch sozial-adäquat, wenn man auf die das Restrisiko verursachende Anlage verzichten kann, weil für das Produkt kein Bedarf besteht? Solche Erwägungen müßten im Vorsorgebereich (nicht etwa auch im Gefahrenbereich) angestellt werden können³⁴.

4 Ansätze im Gentechnikrecht

Ich habe drei Stellen des Übergangs menschlicher Aktivität zu potentieller Naturbelastung beschrieben: Den unmittelbaren und beabsichtigten Eingriff durch fachplanerische Projekte, das Inverkehrbringen eines Produkts und die geschlossene Anlage. An allen drei Stellen können auch gentechnische Risiken entstehen, und das Gentechnikgesetz (GenTG) nimmt sie in der Tat als Ansatzpunkt für seine Genehmigungstatbestände.

4.1 Freisetzung

Voraussetzung einer Genehmigung für die Freisetzung eines gentechnisch veränderten Organismus (GVO) ist, daß

- »gewährleistet ist, daß alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden«, und
- »nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvertriebare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind³⁵.«

Die erste Voraussetzung ähnelt § 7 II Ziff. 3 AtG, indem sie auf die besonders strenge Formel des Standes von »Wissenschaft und Technik« Bezug nimmt. Dennoch besteht ein erheblicher Unterschied in der Bezugsgröße der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen: Das Ideal kann nicht wie beim Kernkraftwerk der völlige Abschluß von der Umwelt sein, weil die Freisetzung ja die Natur bewußt und gewollt verändert. Nur: Welche Veränderung ist akzeptabel, welche nicht? Indem das Gesetz von erforderlicher Sicherheit spricht, bezieht es sich auf die klassische umweltrechtliche

S. 166; R. Breuer, Der Umweltschutz im System der Rechtsordnung, in: Umwelt, Verfassung, Verwaltung, EuGeR Bd. 50, 1992, S. 62; offengelassen in BVerwG DVBl. 1988, 1176 (1178). Über Reformvorschläge s. V. Grabosch, Zur Aufnahme einer UVP in das Verfahren nach § 4 EnWG, DVBl. 1989, 390.

³² BVerwG DVBl. 1982, 902 (96).

³³ BVerfGE 49, 89 (143).

³⁴ OVG I übereinte in einem Urteil v. 20.1.1982 (OVG A 119/76) Urteilsabdruck S. 40, dagegen angesehen, daß die Gebietsratssituation im Rahmen des Versorgungsvertrages berücksichtigt werden könnte. Wie hier G. Winter, Ausstieg aus dem Schnellnen Brüter? KJ 1986, 22 ff. (29); allemen für eine Abwägung von Risiken mit dem Nutzen A. Reich, Gefahr-Risiko – Risiko-Reich, 1989, S. 167, 207 ff.

³⁵ § 16 I Ziff. 2 u. 3 GenTG.

Schadensvermeidung. Es läßt aber im Unklaren, ob es in Kategorien der Gefahrvermeidung und Vorsorge denkt. Die Gründpflichtenregelung in § 6 Abs. 2 GenTG die – terminologisch mit § 16 GenTG unabgestimmt – »die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendigen Vorkehrungen« fordert, nur dies, »um die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter vor möglichen Gefahren zu schützen und dem Entstehen solcher Gefahren vorzubringen«, also zur Gefahrvermeidung *und* Vorsorge. Dies kann man dem § 16 I Ziff. 2 GenTG nicht einfach antingen, weil Grundpflichten und Genehmigungstatbestände etwas verschiedene sind und letztere als spezielle Vorschriften vorgehen. Es bleibt also eine Lücke, zu deren Ausfüllung nur die Zweck-Risiko-Abwägung gem. § 16 I Ziff. 3 GenTG zur Verfügung steht. Diese enthält aber keinen ausdrücklichen Ausschluß einer Sachlage, bei dem schädliche Auswirkungen in Kauf genommen werden könnten, weil ein gewichtiger Zweck sie heilig. Eine solche Sachlage zu billigen wäre aber sowohl ein Verstoß gegen die EG-Richtlinie über die Freisetzung von GVO³⁶ wie auch (je nach Konstellation) eine Verletzung der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG.

Das GenTG hätte also eine absolute Grenze formulieren müssen, die der Zweck-Risiko-Abwägung vorgelagert ist³⁷. Wie in § 6 GenTG oder auch der EG-Richtlinie ganz allgemein auf Gefahrvermeidung und Vorsorge abzustellen und diese auf alle Rechtsgüter des § 1 Ziff. 1 GenTG zu erstrecken, würde allerdings nicht viel weiterhelfen. Eine Konkretisierung etwa entlang der Linie des § 15 I PflSchG, wo bestimmte Rechtsgüter besonders herausgehoben werden, wäre vorzuziehen. Zu denken wäre neben der Gesundheit des Menschen z. B. an den Artenschutz sowie den Schutz der von der Freisetzung betroffenen Ökosysteme.

Soweit es die Zweck-Risiko-Abwägung des § 16 I Ziff. 3 GenTG selbst angeht, ist das oben entwickelte Schema passend. Der Zweck – oder das Ziel – der Freisetzung muß durch diese erreichbar sein (Geignetheit), der erste Zielzustand darf nicht im Grunde schon erreicht sein (Unerlässlichkeit), das Ziel muß seinerseits an allgemeinen Maßstäben gerechtfertigt sein (Zielechtfertigung), und das mit der Freisetzung verbundene Risiko ist zu dem Gewicht des Ziels in Verhältnis zu setzen. Dieselben Schritte sind gef. für eine Alternativlösung zu durchlaufen, und die Ergebnisse sind miteinander zu vergleichen.

Der Wortlaut des § 16 I Ziff. 3 GenTG könnte Zweifel entstehen lassen, ob auch eine Zielrechtfertigung gefordert werden kann³⁸. M.E. folgt dies jedoch aus dem Sinn der Formulierung »im Verhältnis zum Zweck ... unvertretbar«. Denn man kann zwei Dinge nicht »wertend in Verhältnis setzen, wenn man nicht zunächst ihr eigenes Gewicht bestimmt. Welches Gewicht ein bestimmtes Ziel hat, ergibt sich aber aus den Gründen, die es rechtfertigen. Desgleichen könnte zweitfehlhaft sein, ob eine Alternativprüfung geboten ist. Auch dies ist zu bejahen. Alternativen zu prüfen folgt aus dem Verhältnismäßigkeitssprinzip i. e. S. (Erforderlichkeit), das auch ohne ausdrückliche Erwähnung Bestandteil des § 16 I GenTG ist.

Zur Illustration möchte ich die erwähnten gedanklichen Schritte auf die Freisetzung einer herbizidresistenten Pflanze anwenden. Die Pflanze ist zunächst geignet, das gesetzte Ziel, nämlich Ernten vor Unkräutern zu bewahren, zu erreichen, wenn die entsprechende gentechnische Entwicklung erfolgreich abgeschlossen ist. Jedoch sind Zweifel angebracht wegen Rückentwicklungstendenzen der jeweils spä-

teren Pflanzengenerationen. Daher muß man zusätzlich einen jährlichen Neukauf von Samen unterstellen. Sie ist auch »unerlässlich«, weil das Ziel nicht im Grunde schon erreicht ist (jedenfalls, wenn man den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wegenbedenkt). Bei der Bewertung des Ziels sind einige Negativposten zu berücksichtigen: Eine völlige Beseitigung der Unkräuter wäre auch im Interesse der Landwirtschaft unerwünscht; es besteht in mancher Hinsicht landwirtschaftliche Überproduktion, die Subventionen kostet und die Preise künstlich drückt; chemisch arbeitende Landwirtschaft ist meist mit Intensivdüngung verbunden, die das Grundwasser gefährdet; Herbizidresistenz der Nutzpflanze reizt zur Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln an und erlaubt den Einsatz von Breitband-Pestiziden, die mehr Schädlingsarten vernichten als nötig.

Auf der Seite des Risikos der Freisetzung ist als schädliche Nebenwirkung ein Transfer des für Herbizidresistenz kodierenden Gens auf andere Pflanzen, z. B. auch Unkräuter, in Betracht zu ziehen, wobei dafür, wie einmal unterstellt werden soll, nur Verdachtsmomente bestehen. Der Vorteil kann dann mit dem Risiko abgewogen werden. Eine Bilanz ist wegen des ungewissen Risikos aber kaum zu ziehen. Dem Resultat ist das Verhältnis von Vorteil und Risiko einer Alternativlösung gegenüberzustellen, z. B. die des Einsatzes von Methoden des integrierten Pflanzenschutzes mit Minimierung von Pestizidensatz, wie es § 6 PflSchG vorschreibt, der aber nicht wirklich umgesetzt wird³⁹. Die Geignetheit müßte hier wegen wohl etwas höherer Ernteverluste als beschränkt, die Verträglichkeit wieder als hoch angesetzt werden. Das Ziel wäre dagegen als relativ gewichtig anzusehen. Das Risiko von Nebenwirkungen besteht nur bezüglich des minimierten Pestizidensatzes und ist entsprechend gering, was wegen der besseren Kenntnisse über das Pestizid auch ziemlich gewiß ist. Die Risiko-Vorteil-Bilanz beruht auf gut abgesichertem Wissen und ist günstig. Eine Gegenüberstellung mit der ungewissen Bilanz der herbizidresistenten Pflanze ergibt, daß der integrierte Pflanzenschutz vorzuziehen ist. Die Genehmigung von Freisetzungen der herbizidresistenten Pflanze ist abzulehnen.

Anderes gilt nur für Freisetzung in kleinem Stil zu Forschungszwecken, weil hier, wie unterstellt werden soll, das Nebenwirkungsrisiko gering ist und das Ziel des Versuchs im übrigen nicht in der Steigerung des Ertrages, sondern in der Erforschung der modifizierten Pflanze liegt. Forschungszwecke sind schon aus Verfassungsgründen gewichtet. Die Risiko-Vorteil-Bilanz ist hier deutlich günstig.

4.2. Inverkehrbringen

Voraussetzung einer Genehmigung für ein Inverkehrbringen von Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, ist einzig und allein, daß »nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck des Inverkehrbringens unvertragbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind«⁴⁰.

Eine Vorschrift, die derjenigen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei der Freisetzung⁴¹ entspräche, fehlt, was konsequent ist, weil der Betreiber das Produkt, wenn er es in Verkehr bringt, nicht mehr beherrscht. Zum Ausgleich kann die Genehmigung aber auf bestimmte Verwendungsweisen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter beschränkt werden⁴².

Bedenklicher ist, daß ebenso wie bei der Freisetzung auch beim Inverkehrbringen keine absolute Grenze gesetzt wird, die verhindert, daß gewichtige Zwecke zu einer Folge hat⁴³. Die erste Erwähnung gründet zitiert den Grundsatz des EWGV (Art. 130), daß Umweltbeeinträchtigungen vorzubringen ist.

³⁶ Richtlinie 90/220/EWG des Rates v. 23. 4. 1990, ABl. L 117 S. 15. Art. 4 verlangt »alle geeigneten Maßnahmen«, damit die Freisetzung »keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Folge hat«. Die erste Erwähnung gründet zitiert den Grundsatz des EWGV (Art. 130), daß Umweltbeeinträchtigungen vorzubringen ist.

³⁷ Vgl. oben zu Fn. 7.

³⁸ So G. Hirsch/A. Schmidt-Diddziali, Gentechnikgesetz, Kommentar, 1991, § 16 Rz. 24, § 13 Rz. 39.

³⁹ Vgl. Zur Anwendung von § 6 im Rahmen von § 17 PflSchG Micklitz, a. O. (Fn. 20).

⁴⁰ § 16 II GenTG.

⁴¹ § 16 II GenTG.

⁴² § 14 I Satz 3 GenTG.

Hinnahme schädlicher Auswirkungen führen. Das verstößt gegen Art. 4 der EG-Freisetzungsrichtlinie⁴³.

Denkbar ist auch eine Verletzung von Schutzpflichten aus Grundrechten potentiell Betroffener. Allerdings ist im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht absehbar, wen die schädliche Auswirkung (unterstellt), sie wird im Verhältnis zum Zweck für vertretbar gehalten) trifft. Z. B. steht beim Verkauf eines genetisch modifizierten schädlichen Pilzes noch nicht fest, wer den damit produzierten Joghurt essen wird. Mag die Wahrscheinlichkeit, daß ein bestimmtes Individuum den schädlichen Joghurt essen wird, mag also das Individualrisiko so gering sein, daß eine Grundrechtsverletzung und auch eine dieser gleichzustellende Grundrechtsgefährdung⁴⁴ nicht anzunehmen, so könnte andererseits doch ein hohes Kollektivrisiko gegeben sein. Ob ein solches Kollektivrisiko Gegenstand der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG ist, kann hier nicht ein passant geklärt werden⁴⁵.

Gegen eine Verfassungswidrigkeit des Fehlens eines Gefahrvermeidungsgebots könnte andererseits sprechen, daß Produkte aus oder mit GVO ohnehin im Vergleich zu Chemikalien, Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen u. a. einem strengeren Regime unterworfen würden, nämlich einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt statt einer Anmeldepflicht bzw. Erlaubnis mit Verbotsmöglichkeit. Das ist richtig, ändert aber nichts daran, daß die anzuwendenden materiellen Maßstäbe weniger streng sind. Im Chemikalienrecht wie im Lebensmittelrecht gilt das Vorsorgeprinzip als Kriterium für beschränkende Regelungen⁴⁶. Da nach § 16 GenTG zudem ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht, ist auch die Schutzwirkung des stärkeren Eingriffsmodus gering.

Eine Nachbesserung des Gesetzes sollte sich wiederum nicht damit begnügen, etwa wie im Chemikalienrecht pauschal das Gefahrvermeidungs- und Vorsorgeprinzip zum Maßstab zu machen, sondern dieses zu konkretisieren versuchen. Ein Beispiel für eine solche Konkretisierung enthält der bereits erwähnte § 15 PflSchG. Die dann verbleibende Risiko-Zweck-Abwägung könnte nach dem oben dargestellten Schema erfolgen. Das zur Freisetzungsprüfung Gesagte gilt hier entsprechend.

4.3. Geschlossenes System

Für die Genehmigung von gentechnischen Anlagen sieht das GenTG keine Zweck-Risiko-Abwägung vor, sondern verlangt, daß »schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtgüter nicht zu erwarten sind«⁴⁷. Dennoch ließe sich denken, den Zweck oder Nutzen des Vorhabens bei der Abwägung im Vorsorgebereich zu berücksichtigen: als Zweck-Restrisko-Abwägung nach Abschluß von Gefahren und Verwirklichung des Standes der Technik.

Als Beispiel, das dies illustriert, ist der Erörterungstermin in dem Genehmigungsverfahren zur Herstellung des Pharmaproteins TNF durch die BASF GmbH im März 1990 aufschlußreich. Eine Einwenderin und mehrere Einwänder hatten vorgeragen und aufgrund einer umfassenden Auswertung der einschlägigen Literatur belegt, daß das Arzneimittel TNF, welches in der beantragten Anlage hergestellt werden sollte, therapeutisch überwiegend als eher schädlich denn nützlich beurteilt werde. Die Einwenderin kommt zu der abschließenden Feststellung:

⁴³ S. oben Fn. 36.

⁴⁴ Zu dieser s. BVerfGE 66, 39 (§ 8).

⁴⁵ Man müsse genauer nach der Begründung für Schutzpflichten fragen. S. dazu E. Klein, Grundrechtliche Schutzpflichten des Staates, NJW 1989, 1633 (1635 f.).

⁴⁶ § 17 Imit 1 ChemG. Der Passus in § 14 II LMBG (»soviel zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist«) wird als Vorsorgeprinzip interpretiert (BVerwGE 77, 102 (120)).

⁴⁷ § 13 I Ziff. 4 GenTG.

„Ich bin der Auffassung, daß es sich hier um ein klassisches Beispiel des Unsiems-Risikos handelt, das der Gesellschaft aufgebürdet werden soll, ohne daß sie davon einen Nutzen bekommt.“⁴⁸

Der Vertreter des Antragstellers antwortete darauf relativ allgemein in der Sache und stellte zum Verfahren fest, die Frage könne nicht Gegenstand des Erörterungstermins sein. Diese Auffassung teile auch der Vertreter der Genehmigungsbehörde: »Die Frage der Zweckmäßigkeit einer Anlage – die Frage der Wirkung von TNF in Bezug auf die Patienten hängt eng zusammen mit der Zweckmäßigkeit einer solchen Anlage – ist nicht Genehmigungsvoraussetzung und deshalb auch nicht Gegenstand einer Prüfung im Genehmigungsverfahren«⁴⁹.

Die Erörterung des Punktes wurde daraufhin vom Verhandlungsleiter beendet.

Der verfahrensrechtliche Aspekt, ob Erörterungen unter Umständen über das Spektrum der materiell-rechtlichen Kriterien der Entscheidung hinausgreifen dürfen oder müssen, soll hier offenbleiben. Materiell-rechtlich gesehen gibt es für Zweckerwägungen eine Anschlußstelle im Vorsorgegebot. Dieses eröffnet der Behörde die Möglichkeit, zwischen den verbleibenden Risiken der Anlage/Arbeit und anderen Belangen abzuwogen. Zu diesen Belangen gehört auch der Zweck der Anlage/Arbeit. Ist dieser selbst schädlich, so ist die Zumutung eines verbleibenden Restrisikos nicht »sozial adäquate«⁵⁰.

4.4. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Bedarfsprüfung

In der Literatur zu § 16 GenTG besteht Unklarheit darüber, wie der Zweck der Freisetzung bzw. des Inverkehrbringers zu bestimmen und im Verhältnis zum Risiko zu bewerten ist. Man findet Erläuterungen wie die folgende: »Je nach dem Gewicht und dem Ausmaß der zu erwartenden schädlichen Einwirkungen einerseits und je nach der Bedeutung der Freisetzung für die Allgemeinheit andererseits ist zu entscheiden, ob die Freisetzung vertretbar ist«⁵¹. Aber sehr viel weiter hilft das nicht. Größere Entscheidung besteht dagegen in der Ablehnung einer Berücksichtigung des Bedarfs und von Alternativen. So heißt es bei Hirsch/Schmidt-Dödzschau⁵² unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Schutzzüger:

»Die Einbeziehung alternativer Verfahren oder des ‚gesellschaftlichen Bedarfs‘ am Einsatz der neuen Technik in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines gentechnischen Vorhabens wäre ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit oder unternehmerische Entscheidungsfreiheit«.

Eine nähere Begründung wird allerdings nicht gegeben. Es wird nicht einmal erklärt, ob der Eingriff, wenn er denn vorliegt, eine Verletzung von Grundrechten darstellt oder vielleicht gerechtfertigt ist⁵³. Gemeint ist natürlich, daß eine Grundrechtsverletzung vorliegt.

Zunächst müßte geklärt werden, ob der Betrieb von gentechnischen Anlagen, die Freisetzung und das Inverkehrbringen von Produkten aus oder mit GVO zum Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit (Art. § III Satz 1 GG) einerseits und Berufsfreiheit (Art. 12 GG) andererseits gehören. Man sollte hier differenzieren. Z. B. fällt das kommerzielle Inverkehrbringen sicher nicht in den Schutzbereich der Wissen-

⁴⁸ Niederschrift über den Erörterungstermin vom 21.3.1990, S. 66.

⁴⁹ A.a.O., S. 76.

⁵⁰ Vgl. BVerfGE 49, 89, 143 und oben zu Fn. 32 u. 33.

⁵¹ Hirsch/Schmidt-Dödzschau, GenTG, § 16 Rz. 25.

⁵² A.a.O., S. 13 Rz. 40.

⁵³ Zur Unterscheidung von Eingriff und Verletzung s. B. Pieroth/B. Schlink, Grundrechte. Staatsrecht II, 7. Aufl. 1991, Rz. 256.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die hier vertretene Deutung des Zweck-Risiko-Kriteriums eine Beschränkung der genannten Grundrechte darstellt. Das ist zu bejahen, soweit die beschränkten Aktivitäten zu den beiden Schutzbereichen gehören. Schließlich ist zu fragen, ob die Beschränkung gerechtfertigt ist. Hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit kommt dies nur in Frage, wenn die Beschränkung von anderen Grundrechten her geboten ist. Da die Zweck-Risiko-Abwägung immer voraussetzt, daß ein Risiko besteht, gehört dessen Bekämpfung zur objektiven Schutzpflicht aus Art. 2 II GG, soweit es Gesundheitsrisiken angeht. Soweit es Risiken für den Naturhaushalt betrifft, könnte man auch auf Art. 1 GG zurückgreifen, möglicherweise auch auf Art. 2 II GG, wenn man den Naturhaushalt zu den Lebensbedingungen rechnet.

Soweit es die Berufsfreiheit angeht, stellt die Risiko-Zweck-Klausel in der hier vertretenen Deutung keine objektive Zulassungsschranke dar. Dies wäre nur bei einer echten Bedürfnisprüfung der Fall. Hier geht es aber um riskantes Verhalten, das zu bewerten ist und u. a. mit Bedarfserwägungen bewertet wird. Dem Unternehmer ist es möglich, der Schranken auszuweichen, indem er Risiken vermeidet. Die Klausel stellt also eine Berufsausübungsgesetzgebung dar, die bei Vorliegen von Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Solche Gründe liegen vor.

Die im nächsten Schritt anstehende Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die subjektiven Rechte des Betreibers muß mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Rechtsausübung abgestimmt werden. Am besten schaltet man beides hintereinander. Nachdem für die zu prüfende Tätigkeit das von dieser ausgehende Risiko ermittelt worden ist, wird untersucht welche Maßnahmen zum Zweck der Risikominimierung möglich sind (Geignetheit), welche am kostengünstigsten sind (Fiordelichkeit) und ob die Kosten nicht außer Verhältnis zur Risikominderung stehen. Daraus ergibt sich ein für den Betreiber »verhältnismäßiger« Eingriff.

Dieser Eingriff bedeutet für die Dritten oder öffentliche Güter zugleich die Zumutung eines (Res-)Risikos. Dieses ist nur hinnehmbar, wenn es zumindest nicht überflüssigerweise, also nicht ohne Nutzen, entsteht. Stellt sich heraus, daß das Risiko im Verhältnis zum Ziel gering ist, wird die Tätigkeit zugelassen bzw. (je nach gesetzlichem Eingriffsmodus) nicht verboten. Andernfalls ist nach Alternativen mit geringerem Risiko zu suchen. Gibt es sie nicht, wird die Tätigkeit verboten bzw. nicht zugelassen. Gibt es eine Alternative, so werden beide Schritte erneut durchlaufen.⁵⁵

Ich räume ein, daß die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Richtung auf Drittbetroffene, die ja der Risiko-Ziel-Abwägung die verfassungsgerechtliche Zulässigkeit und sogar Geborenheit beschert, an zwei Stellen brüchig ist, nämlich, insofern eine Zurechnung der Belastung zur öffentlichen Hand erfolgt und insofern individuelle Betroffenen.⁵⁶

⁵⁴ Zum Schutzbereich gibt es unterschiedliche Konzeptionen. Besonders eng faßt ihn A. Blankenagel, Wissenschaftsfreiheit aus der Sicht der Wissenschaftszoologie, AÖR 105 (1980) S. 35 ff. (Eigenbestimmtheit als zentrales Merkmal), unter strikter Deutung von BVerfGE 47, 370. Auf andere Weise ebenfalls eng sieht ihn Th. Dickerl, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, 1991, S. 270 ff. (Veröffentlichungsabsicht als Merkmal). Die b. M. faßt ihn dagegen mit BVerfGE 35, 79 ff. (113) weit (Erinnitung der Wahlheit), wobei R. Wall, Forschungs- und Anwendungskontrolle technischen Fortschritts als Staatsaufgabe? in: UTR 14, 1991 S. 7 ff. (31) ihn in einem zweiten Schritt erinnert auf die Wahl der Forschungsfrage und Untersuchungsmethode.

⁵⁵ Dabei kann es sein, daß eine Maßnahme der Risikoreduktion unverhältnismäßig kostspielig ist und dennoch keine Alternative zur Verfügung steht. In diesem Fall wird dennoch zur Bedarfsprüfung übergegangen, aber die Risiko-Ziel-Abwägung wird (ausnahmsweise, weil die Kostenfrage sonst bereits vor der Stufe der Bedarfsprüfung erledigt ist) um den Kostengesichtspunkt erweitert.

fenheit Dritter angenommen wird. Tatsächlich liegen die Dinge ja gerade umgekehrt: Der Eingriff ist teils durchaus privat geprägt, kommt teils aber auch aus öffentlichen Zusammenhängen wie etwa der Universitätsforschung⁵⁶ und, was wichtiger ist, er richtet sich auf öffentliche Güter wie die öffentliche Gesundheit oder den Artenreichtum⁵⁷. Das Bundesverfassungsgericht hat aber abgelehnt, Maßnahmen, die öffentliche Interessen beeinträchtigen, dem Verhältnismäßigkeitsgebot zu unterwerfen. Das Gebot gelte nur für eine »Konstellation«, bei der sich gegenüberstehen »eingreifende Maßnahme oder Gesetzesregelung und davon betroffener(r) Rechts- oder Freiheitsbereich (...), in den nur verhältnismäßig eingegriffen werden darf«⁵⁸. Abwägungen zwischen gegenläufigen öffentlichen Interessen vorzunehmen, sei eine politische Aufgabe des Gesetzgebers⁵⁹. Für unseren Zusammenhang bedeutet dies, daß der Gesetzgeber sich aber jedenfalls dafür entscheiden kann, daß Behörden in Ausführung eines Gesetzes Maßnahmen, die öffentliche Güter beeinträchtigen, im Hinblick auf ihre Zweckangemessenheit, d. h. Geignigkeit, Ungefährlichkeit, Ersetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen haben. Das ist in § 16 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 GenTG geschehen.

5. Schluß

Das geltende Recht enthält, wie gezeigt, fragmentarisch und unausgewiesen ein Kriterium, zu dem Risiken in Bezug gesetzt und somit bewertet werden können. Dieses Kriterium ist der Bedarf an der das Risiko verursachenden Tätigkeit. Das Kriterium läßt sich bei aller Undeutlichkeit nachweisen an drei wesentlichen (und deshalb rechtlich kontrollierbaren) Stellen des Übergangs von menschlicher Aktivität zu potentieller Naturbelastung, nämlich der Inanspruchnahme naturnahen Raumes, dem Inverkehrbringen von Produkten und der Emissionen von Anlagen.

Diese drei Stellen des Überganges finden sich zum einen in demjenigen Recht, das mit der klassischen Umwelterstörung, d. h. mit der Versiegelung des Raumes und der chemischen Vergiftung des Lebens, zu tun hat. Sie finden sich aber auch in dem neueren Recht, das die moderne Technik der genetischen Manipulation des Lebens zu kontrollieren versucht. Die drei Stellen korrespondieren den eingangs genannten drei Sachlagen, in denen Risiken technisch nicht weiter minimiert werden können, gleichwohl aber nicht einfach zu vernachlässigen sind. Diese Sachlagen sind gekennzeichnet durch

- erstens ein Risiko, das zur Hauptwirkung der Tätigkeit gehört (Beispiel: Flächenverbrauch durch eine Straße),
- zweitens ein Risiko, das aus der Summe großer Mengen kleiner Restrisiken besteht (Beispiel: Pestizidreste im Grundwasser) und
- drittens ein Risiko, das ungewiß ist (Beispiel: Unfallrisiko einer Anlage)⁶⁰.

⁵⁶ Bei Ausweitung der Fragestellung auf die im Kapitel 3 genannten Rechtsgebiete auch aus Infrastrukturprojekten.

⁵⁷ Bei Ausweitung der Fragestellung (s. Fn. 56) auch auf den unbebauten Raum.

⁵⁸ BVerfGE 79, 311 (34); s. auch BVerfGE 81, 310 (38).

⁵⁹ BVerfGE 79, 342.

⁶⁰ Die Korrespondenz ist keine ausschließliche. Es gibt auch Querverbindungen. So können ein Produkt oder eine Anlage neben ihren zerstörenden Nebenwirkungen zugleich die Zerstörung von Natur zur Hauptwirkung haben. Ein Beispiel für ein solches Produkt sind Pestizide, ein Beispiel für eine solche Anlage ist ein Kohlekraftwerk, das neben der minimierbaren SO₂-Emission unvermeidbar CO₂ erzeugt.

Reinhard Marx

Anforderungen an ein europäisches Asylrecht

Will man in diesen Sachlagen nicht entweder alle Tätigkeiten zulassen oder alle untersagen, sondern unter den Tätigkeiten auswählen, so sind weitere Kriterien für die Risikobewertung gefragt – eben der Bedarf oder, was dasselbe ist, die Verhältnismäßigkeit (nicht des Eingriffs, sondern) der Rechtsausübung.

Der Blick ins geltende Recht brachte – wie gesagt – manche Ansätze, die sich »hinter dem Rücken« entwickelt haben, zum Vorschein. Zu ihnen zählt, daß Recht überhaupt nach den ökologischen Nebenwirkungen) der zu beurteilenden Tätigkeit fragt, und daß es mehr oder weniger konkret die Geeignetheit, Unverlässlichkeit und Ersetzbarkeit der Tätigkeit für die Zielerreichung verlangt.

Eine Begründetheit der Ziele wird dagegen als rechtliches Gebot nicht formuliert. Die Setzung der Ziele wird (bei privaten Tätigkeiten) der Politik und (bei privaten Tätigkeiten) dem Markt überlassen. Ob Politik und Markt die Ziele wirklich setzen, und wie sie es tun, wird in Zukunft aber auch eine Rechtsfrage werden müssen.

1. Europa am Scheideweg

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 wurde Art. 8a in den Vertrag der Europäischen Gemeinschaften (EG) eingeführt, demzufolge innerhalb des Gemeinschaftsgebietes bis zum 31. Dezember 1992 schriftweise Kontrollen von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital abgeschafft werden sollen. Bereits in ihrem Weißbuch vom Juni 1985 hatte die Kommission vorgeschlagen, bis 1992 Grenzkontrollen gegenüber EG-Bürgern abzubauen¹. In ihrer Kommunikation vom Mai 1992 machte die Kommission darüber hinaus deutlich, daß nach ihrer Ansicht sämtliche Binnenkontrollen abgeschafft werden sollten. Denn es solle ein wirklicher interner Markt errichtet werden, der wie ein nationaler Markt funktioniere. Dies habe zur Folge, daß sämtliche Kontrollen an internen Grenzen abzuschaffen seien, genauso wie es im nationalen Markt zwischen einzelnen Regionen keine Grenzkontrollen gebe².

Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Flüchtlinge und Asylsuchenden, die nach Europa kommen wollen oder bereits hier leben. Zwei breite Politikfelder haben sich seit Mitte der achtziger Jahre entwickelt, die unmittelbar mit der Asylfrage zusammenhängen: Einerseits sollen durch gemeinsame Maßnahmen unkontrollierte Wanderungen von Asylsuchenden und Flüchtlingen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets sowie gleichzeitige oder hintereinander geschaltete Mehrfachanträge von Asylsuchenden in verschiedenen EG-Staaten verhindert und andererseits sollen die Außengrenzen der EG nach einheitlichen und für alle Staaten geltenden Regeln gesichert werden. Die erste Aufgabe erfordert die Festlegung eines einzigen Staates zur Behandlung und Entscheidung über Asylanträge. Zur Regelung dieser Frage liegen bereits unterzeichnete, aber noch nicht in Kraft getretene Abkommen vor. Die Kontrolle der Außengrenze verlangt demgegenüber eine gemeinsame Visapolitik und einheitliche Kriterien zur Einreisekontrolle. Auch insofern sind Abkommen entwickelt worden, die ebenfalls noch nicht in Kraft getreten oder noch nicht unterzeichnet sind. Der Vertrag über die politische Union von Maastricht sieht zudem in Art. 100 c eine gemeinschaftsrechtliche Regelung der Visapolitik vor.

Die europäischen Staaten sehen sich mit einer Rechtsschutzkrise konfrontiert. Sie ist insbesondere das Ergebnis jahrelanger nationalstaatlich isolierter Asylpolitiken in einer Situation, in der gemeinsames Handeln gefordert gewesen wäre. In nahezu allen europäischen Staaten steigen die Flüchtlingszahlen, werden die Aktenberge

¹ Commission of the European Communities, Completing the Internal Market. White Paper from the Commission to the European Council, Juni 1985, Rdn. 55.

² Commission des Communautés Européennes, Communication v. S. 5. 1992 – 0/92/120, Anhang 1, Nr. 3, S. 9.